

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil Lateinische Philologie
des Mittelalters und der Neuzeit ("Mittellatein")-**

Vom 14. Januar 1987

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist der Zwischenprüfungsausschuß "Mittellatein" zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Magisterprüfungsausschuß "Mittellatein".

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Paläographie" sowie einem literaturwissenschaftlichen Proseminar. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in der Lehrveranstaltung "Paläographie" eine 30-minütige mündliche Prüfung und in dem literaturwissenschaftlichen Proseminar eine 45-minütige mündliche Prüfung sowie eine selbständig anzufertigende schriftliche Hausarbeit, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

Zulassungsvoraussetzungen sind

1. Großes Latinum,
2. Nachweis der Fähigkeiten zur Lektüre wissenschaftlicher Texte in zwei weiteren Fremdsprachen.

§ 5 Art der Prüfung, Prüfungsanforderungen

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat durch benotete Scheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:

- einer Einführung in die lateinische Sprache und Grammatik des Mittelalters
- einer Einführung in die lateinische Metrik und Rhythmik
- einer paläographischen Übung (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1)
- einer paläographischen Pflichtexkursion (2 bis 4 Arbeitssitzungen in einer auswärtigen Handschriftenbibliothek
- insgesamt 4 Std. Lektürekurse
- einem literaturgeschichtlichen Seminar (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1).

§ 6 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 48, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1299).